

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wann erfolgt die Auszahlung des Erschwernisausgleichs Dauergrünland für das Jahr 2025?

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 01.09.2026 - Drs. 19/11495,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 17.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen findet sich der Hinweis, dass sich nach Auskunft des niedersächsischen Umweltministeriums „aufgrund der noch nicht geklärten Rechtslage“ die Bewilligung und die Auszahlung der Anträge auf den Erschwernisausgleich Dauergrünland für das Antragsjahr 2025 verzögern würden. Für das Jahr 2026 stehe „die Gewährung von Erschwernisausgleich Dauergrünland unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Verordnung über den Erschwernisausgleich Dauergrünland mit Wirkung vom 01.01.2026“.¹

1. In welcher Hinsicht und durch wen muss die Rechtslage zur Gewährung des Erschwernisausgleichs Dauergrünland gegebenenfalls geklärt werden?

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz steht derzeit für das Antragsjahr 2025 mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im Austausch zur Klärung einer beihilferechtlichen Fragestellung. Für das Jahr 2026 bedarf es einer Überarbeitung der Erschwernisausgleichsverordnung unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Wann ist mit dem Abschluss der notwendigen Klärung der Rechtslage und dem Inkrafttreten der Verordnung über den Erschwernisausgleich Dauergrünland mit Wirkung vom 01.01.2026 gegebenenfalls zu rechnen?

Das Inkrafttreten der neuen Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland soll nach Möglichkeit in diesem Jahr und damit noch rechtzeitig vor dem nächsten regulären Auszahlungstermin erfolgen.

3. Was wäre die Folge, wenn die Klärung der Rechtslage zu dem Ergebnis führen sollte, dass der Erschwernisausgleich Dauergrünland nicht in der den Landwirtinnen und Landwirten in Aussicht gestellten Form gewährt werden kann?

Die Frage ist hypothetischer Natur und bezieht sich nicht auf einen konkreten, abgeschlossenen Sachverhalt. Da das Ergebnis der derzeitigen rechtlichen Prüfung nicht vorweggenommen werden kann, sind Aussagen zu möglichen Folgen eines bestimmten Prüfergebnisses nicht möglich.

¹ Vgl. https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/39113_Erschwernisausgleich_Dauergruenland.